



Stans, 8. Juni 2020

Nr. 307

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN). Einführung der neuen Energieträger Wärme/Kälte, Gas und Wasserstoff. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Silvio Boschian, Verwaltungsratspräsident des EWN, erläutert – zusammen mit Remo Infanger, Direktor des EWN – im Rahmen der Klausurtagung des Regierungsrates die aktuelle Ausgangslage für das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN): Die Energieträger und die Energieversorgung sind einem schnellen technisch und politisch verursachten Wandel ausgesetzt. Die Energiesysteme werden zunehmend von den Trends Dekarbonisierung, Dezentralisierung und Digitalisierung geprägt. Das führt dazu, dass die verschiedenen Energiesysteme zusammenwachsen. Diese Veränderung wird mit dem Begriff Sektorkopplung umschrieben; dies bedeutet die Verbindung der Sektoren Strom, Wärme, Gas sowie Verkehr über Energiespeicher und Energiewandler. Als Beispiel kann überschüssiger Sommerstrom zur Herstellung von speicherbarem Gas (z.B. Wasserstoff) genutzt werden und dieses Gas bei Stromknappheit wieder in Strom umgewandelt und ins Netz eingespeisen werden.

2 Erwägungen

2.1

Das EWN ist bis heute als Stromproduzent, Stromvermarkter und Netzbetreiber im Kanton Nidwalden aktiv. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.03.2013 über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) kann das EWN seine Kundschaft auch mit anderen leitungsgebundenen Energien – wie Gas und Fernwärme – versorgen. Dem EWN bieten sich Marktchancen im Zusammenhang mit den Energieträgern Wärme/Kälte, Gas und Wasserstoff. Um diese Marktchancen nutzen zu können stellt der Verwaltungsrat EWN dem Regierungsrat zuhanden des Landrates den Antrag, die Einführung der neuen Energieträger Wärme/Kälte, Gas und Wasserstoff zu genehmigen.

Für diese Beschlussfassung ist gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziff. 5 EWNG der Landrat zuständig. Das EWNG sieht für Beschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 das fakultative Referendum vor. Somit ist für den entsprechenden Beschluss gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziff. 5 EWNG der Landrat *abschliessend* zuständig; es gibt hierzu kein fakultatives Referendum. Damit der Verwaltungsrat EWN die erforderlichen Schritte umgehend einleiten kann, soll dieser Beschluss auf den 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt werden.

2.2

Der Verwaltungsrat des EWN will sich proaktiv mit dem Thema Sektorkopplung auseinandersetzen und die entsprechenden operativen Schritte umsetzen. Diese Thematik entspricht auch den Leitideen des kantonalen Energieleitbildes vom 13. Dezember 2019 (siehe https://www.nw.ch/docn/202816/Energieleitbild_Nidwalden.pdf)

In Bezug auf die Einzelheiten wird auf den beiliegenden Bericht des EWN vom 9. Juni 2020 verwiesen.

Beschluss

Der Regierungsrat unterstützt den Antrag des Verwaltungsrates EWN und beantragt dem Landrat, den beiliegenden Landratsbeschluss über die Einführung neuer Energieträger beim kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden zu verabschieden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt
- Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, Wilgasse 3, 6371 Oberdorf
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Amt für Wald und Energie
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

